

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. November 2014
GZ 302.029/002-2B1/14

IVF-Fonds-Gesetz-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. November 2014, GZ: BMG-94050/0062-II/A/2/2014, übermittelten, in Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu Empfehlungen des RH

Der RH weist einleitend darauf hin, dass er anlässlich der Gebarungsüberprüfung des IVF-Fonds die Nichteinhaltung mehrerer Bestimmungen des IVF-Fonds-Gesetzes durch den IVF-Fonds bzw. das Bundesministerium für Gesundheit (i.d.F.: BMG) kritisierte, und die Einhaltung und Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen empfohlen hatte. Der vorliegende Entwurf soll nun einige gesetzliche Regelungen aufheben, was zu einem Wegfall der Verpflichtung zur Beachtung der entsprechenden Empfehlungen des RH führen würde. Dadurch würden im Ergebnis die auf Basis geltender Rechtslage abgegebenen Empfehlungen des RH aus seiner Prüfungstätigkeit unterlaufen:

1.1 Entfall der Verpflichtung zur Erstellung von Voranschlägen und Geschäftsberichten des IVF-Fonds (§ 2 Abs. 3 IVF-Fonds-Gesetz i.d.F. des Entwurfes)

Die derzeit geltende Fassung sieht vor, dass der IVF-Fonds für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag, einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht zu verfassen, und dem BMG und dem Bundesminister für Familie und Jugend (i.d.F.: BMFJ) vorzulegen hat. Der RH hat anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung festgestellt, dass dieser gesetz-



GZ 302.029/002-2B1/14

Seite 2 / 5

lichen Bestimmung nicht entsprochen wurde und der Fonds seit seinem Bestehen keine Voranschläge und bis dato auch keine Geschäftsberichte erstellt hatte. Darüber hinaus stellte der RH fest, dass die in den Jahresabschlüssen des Fonds dargestellten Aufwendungen mit den Daten aus dem IVF-Register nicht vollständig übereinstimmten.

Der RH empfahl daher dem IVF-Fonds die Erstellung von Voranschlägen und Geschäftsberichten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Der RH weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Novelle die Verpflichtungen zur Erstellung eines Voranschlags und eines Geschäftsberichts künftig entfallen sollen. Begründet wird dies damit, dass Voranschläge aufgrund des Rechtsanspruchs der Paare auf Mitfinanzierung durch den IVF-Fonds bei Erfüllung aller Voraussetzungen und der dadurch jährlich konstant ansteigenden Kosten nicht zielführend und Geschäftsberichte im Hinblick auf die seitens der Gesundheit Österreich GmbH zu verfassende Datenauswertung nicht erforderlich seien.

Durch die nun vorgeschlagene Aufhebung würde es nach Ansicht des RH zu einem Verlust an Transparenz hinsichtlich der Geschäftsgebarung des IVF-Fonds, sowie zu einer Einschränkung der Informationen über die Gebarung des Fonds kommen. Der RH hatte im Rahmen seiner Gebarungsüberprüfung die Ansicht vertreten, dass die Geschäftsberichte neben dem Jahresabschluss auch die Datenauswertung der Gesundheit Österreich GmbH, eine Beschreibung der Fondsorganisation und des IVF-Registers, sowie die Qualitätsindikatoren der einzelnen Vertragskrankenanstalten enthalten sollten. Der RH hatte überdies angeregt, die Geschäftsberichte auch als Medium für die Patienteninformation zu nutzen.

Im Sinne seiner Festhaltungen weist der RH darauf hin, dass insbesondere im Hinblick auf die in den Geschäftsberichten enthaltenen Informationen über die Gebarungsentwicklung des Fonds gegenüber den Ressorts BMG und BMFJ die bisherige Rechtslage beibehalten werden sollte.

1.2 Entfall der Verpflichtung zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung (§ 5 Abs. 3 IVF-Fonds-Gesetz i.d.F. des Entwurfes)

Derzeit normiert das IVF-Fonds-Gesetz die Verpflichtung des Fonds, beim Abschluss von Verträgen mit Krankenanstalten, die In-vitro-Fertilisationen durchführen, auf eine ausreichende Versorgung Bedacht zu nehmen. Der RH stellte bei der durchgeführten Gebarungsüberprüfung fest, dass der Fonds anlässlich des Abschlusses zusätzlicher Verträge keine gesonderte Prüfung der im Sinne des gesetzlichen Versorgungsauftrags vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten durchführte. Darüber hinaus verfügte der



GZ 302.029/002-2B1/14

Seite 3 / 5

Fonds über keine objektiven Kriterien zur Bemessung der optimal vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten, und damit über keine objektiven Entscheidungsgrundlagen hinsichtlich des Abschlusses zusätzlicher Verträge.

Um die im Sinne des Gesetzes ausreichende Versorgung sicherstellen zu können empfahl der RH dem IVF-Fonds, gemeinsam mit der Gesundheit Österreich GmbH Kriterien zur Bemessung der in den Vertragskrankenanstalten optimal vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten zu erarbeiten und damit die Frage des Abschlusses zusätzlicher Verträge einer möglichst objektiven Bewertung zu unterziehen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf eine ausreichende Versorgung nach Ansicht des RH auch auf die Vermeidung einer Überversorgung abzielte.

Diese Verpflichtung soll durch den vorliegenden Entwurf mit der Begründung entfallen, dass einerseits „*unterschiedlich große IVF-Zentren im gesamten Bundesgebiet*“ bestehen, und dass Kinderwunschaare eine Behandlung „*häufig nicht in Wohnortnähe*“ durchführen lassen. Unklar bleibt nach den Erläuterungen jedoch, ob durch die bestehenden IVF-Zentren der Bedarf gedeckt wird, oder eine Über- bzw. Unterversorgung in diesem Bereich besteht.

Nach Ansicht des RH führt der vorgeschlagene Entfall dieser Bestimmung – auch mangels näherer Darstellung in den Erläuterungen – dazu, dass mangels entsprechender gesetzlicher Verpflichtung hiezu künftig eine bedarfsorientierte Angebotsplanung nicht sichergestellt werden kann. Im Sinne dieser Ausführungen weist der RH auf die seines Erachtens erforderliche Beibehaltung der geltenden Rechtslage hin, um eine bedarfsgerechte Angebotsplanung auch beim Abschluss entsprechender Verträge über die Berechtigung zur Durchführung der In-vitro-Fertilisationen unter Kostentragung des Fonds sicherstellen zu können.

1.3 Entfall der Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Qualitätssicherungskonzepts (§ 5 Abs. 4 IVF-Fonds-Gesetz i.d.F. des Entwurfes)

Derzeit besteht die gesetzliche Verpflichtung für das BMG, in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Fachgesellschaften für die Ausarbeitung eines umfassenden Konzeptes für Qualitätssicherung auf dem Gebiet der In-vitro-Fertilisation zu sorgen. Der RH hielt anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung kritisch fest, dass dieses Konzept 14 Jahre nach der Einrichtung des Fonds immer noch fehlte.

Er empfahl daher dem Bundesminister für Gesundheit, den von der Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag des BMG bereits im Jahr 2012 erarbeiteten Entwurf für



GZ 302.029/002-2B1/14

Seite 4 / 5

einen Qualitätsstandard ehestens fertigzustellen und seine Einhaltung verbindlich mit den Vertragskrankenanstalten zu vereinbaren. Der RH weist auch aus Anlass der vorliegenden Begutachtung nochmals darauf hin, dass der Fonds die verbindliche Beachtung eines Qualitätsstandards nur für jene IVF-Behandlungen festlegen bzw. vereinbaren kann, die in Vertragskrankenanstalten unter Kostentragung des Fonds durchgeführt werden.

Der RH hatte bereits in seinem Prüfungsergebnis betont, dass die Qualitätssicherung auch im nicht fondsfinanzierten Bereich, also bei Erbringung von IVF-Leistungen in sonstigen Krankenanstalten bzw. unter privater Kostentragung, von Bedeutung war, und der Fonds diesbezüglich eine Vorreiterrolle einnehmen sollte. Er hatte daher dem Bundesminister für Gesundheit empfohlen, den zu erarbeitenden Qualitätsstandard entsprechend dem Gesundheitsqualitätsgesetz entweder als Bundesqualitätsleitlinie zu empfehlen oder als Bundesqualitätsrichtlinie zu verordnen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Verpflichtung des BMG zur Erstellung eines umfassenden Qualitätssicherungskonzepts entfallen, und durch eine Pflicht „für umfassende Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf dem Gebiet der In-vitro-Fertilisation zu sorgen“ ersetzt werden. Die Erläuterungen verweisen dabei auf „*zahlreiche Einzelmaßnahmen*“ zur Qualitätssicherung, weshalb ein „*umfassendes Konzept, das ebenfalls laufend überarbeitet und ergänzt werden müsste, daher nicht mehr zielführend*“ sei.

Um eine bundesweit einheitliche Qualitätssicherung der IVF-Behandlungen auch im nicht fondsfinanzierten Bereich sicherstellen zu können, sollte nach Ansicht des RH die Verpflichtung zur Erstellung eines umfassenden Konzepts für Qualitätssicherung auf dem Gebiet der In-vitro-Fertilisation beibehalten werden.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 13. November 2014 mit einer Begutachtungsfrist bis 1. Dezember 2014, somit einer Frist von knapp mehr als zwei Wochen, versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.



GZ 302.029/002-2B1/14

Seite 5 / 5

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is written below the typed name 'Dr. Josef Moser'.